



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 16.10.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Vollzug der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

wurde am 17.10.2020 per Amtlicher Bekanntmachung im Donaukurier veröffentlicht.

Sie ist im Internet abrufbar unter www.ingolstadt.de/amtliche

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 20.10.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für die Stadt Ingolstadt

wurde am 21.10.2020 per Amtlicher Bekanntmachung im Donaukurier veröffentlicht.

Sie ist im Internet abrufbar unter www.ingolstadt.de/amtliche

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) – Maskenpflicht sowie Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

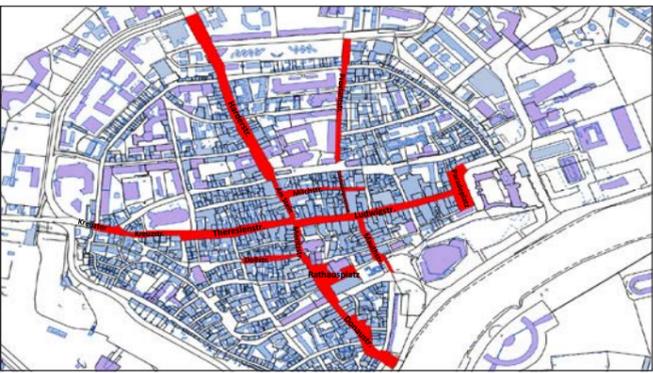
1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 24 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 S. 2 Nr. 8 bzw. § 25 S. 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr.3 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1):

- Im Bereich der Achse Donaust. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzingerstraße (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung)
- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Ergänzend zu § 1 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht.
- Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 26. Oktober 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 08. November 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.



Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 7. BayIfSMV, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.10.2020 mit Inkrafttreten zum 23.10.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (§ 24 neu), größer 50 (§ 25 neu) bzw. größer 100 (§ 26 neu) unmittelbar gelten. Die Stadt Ingolstadt als nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25a der 7. BayIfSMV zuständige Behörde hat hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Satz 2 Nr.1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Satz 2 Nr.8 bzw. § 25 S. 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr.3 der 7. BayIfSMV) die stark frequentierten öffentlichen Plätze zu bestimmen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung, die entsprechenden Regelungen der §§ 24, 25 oder 26 der 7. BayIfSMV.

- 7-Tages-Inzidenz über Signalwert 35: „Corona-Ampel Gelb“

- 7-Tages-Inzidenz über Schwellenwert 50: „Corona-Ampel Rot“

- 7-Tages-Inzidenz über Schwellenwert 100: „Corona-Ampel Dunkelrot“

Das bedeutet, dass auch nach einem Unterschreiten des Signal- oder Schwellenwerts die Maßnahmen nach § 24 („Gelb“), § 25 („Rot“) oder § 26 („Dunkelrot“) solange gelten, bis die Grenzwerte sechs volle Tage unterschritten werden.

Ergänzend zu Ziffer 1:

In den festgelegten Bereichen der Stadt Ingolstadt ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von

Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 2:

Gemäß § 27 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffern 3 und 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können und ist begrenzt durch die derzeitige Geltungsdauer der 7. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 24.10.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Umlegungsverfahren „Etting-Steinbuckl“, Bebauungsplan Nr. 509, Gemarkung Etting,

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,

über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte sowie des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

NR. 44

MITTWOCH, 28. 10. 2020

I N H A L T

Rechtsreferat

Allgemeinverfügungen – Vollzug Infektionsschutzgesetz

Stadtplanungsamt

Umlegungsverfahren

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Tiefbauamt

- Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages
- Öffentliche Ausschreibung

Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt

Aufnahme Berufsfachschule Logopädie Schuljahr 2021/22

Amt für Gebäudemanagement

Öffentliche Ausschreibung

Referat IV

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Hochbauamt

- Ausschreibung im Offenen Verfahren
- Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Durchführung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB für den im Stadtteil Etting liegenden Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt in seiner Sitzung am 15.10.2020 zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der Umlegung beschlossen.

Das 90.666 m² große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Etting-Steinbuckl“

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umlegungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ingolstädter Ortsteils Etting. Im Norden wird es von landwirtschaftlichen Flächen sowie einem Regenrückhaltebecken begrenzt. Südlich befindet sich ein verfallener, ehemaliger Steinbruch mit Baumbestand. Im Osten schließt die Hepberger Straße sowie eine kleine Biotopfläche an. Im Westen wird das Umlegungsgebiet ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Im Umlegungsumgriff liegen ganz oder teilweise (*) folgende Flurstücke der Gemarkung Etting:

1399/5*, 1553/2*, 1555, 1556*, 1557, 1558*, 1559, 1560, 1561, 1562, 1633, 1633/1*, 1634, 1635, 1635/1, 1635/2, 1636, 1637*, 1638, 1639. 1641/2*.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 06.06.2019 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ im Entwurf sowie mit Beschluss vom 13.02.2020 im erneuten Entwurf vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt genehmigt. Zur Realisierung des Bebauungsplankonzeptes ist eine Neuordnung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich, da die bestehenden Grundstückszuschnitte und die mangelnde Erschließung die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ festgesetzten Nutzungen nicht zulassen.

Die Eigentumsstruktur lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dies hat sich auch in der vom 13.07.2020 bis 16.08.2020 gem. § 47 BauGB durchgeführten Anhörung der betroffenen Eigentümer gezeigt.

Damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete und dem Plankonzept entsprechende Grundstücke entstehen, ist für das unter Punkt I. näher beschriebene Gebiet ein gesetzliches Umlegungsverfahren durchzuführen.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen 39 Parzellen, die mit Einzel- oder Doppelhäusern bebaut werden können, 3 Parzellen für Reihenhausbau sowie 15 Parzellen, welche sich für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern eignen. Entlang der Hepberger Straße, im Osten des Umlegungsgebietes, soll ein Quartierszentrum mit einer Kombination aus großflächigem Einzelhandelsbetrieb im Erdgeschoss und darüberliegender Wohnnutzung entstehen. Im Süden des Umlegungsgebietes ist eine Parzelle für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111a, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird dem Anmeldenden unverzüglich von der Umlegungsstelle eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB)

Werden Rechte erst nach Ablauf der in Abs.1 genannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch

Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet „Etting-Steinbuckl“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

VI. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VII. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VIII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt **oder zur Niederschrift** bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen.

Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

X. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde.

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses, welche die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen (ohne Eintragungen in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs), in der Zeit vom 09.11.2020 bis 09.12.2020 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111a, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

(Bitte beachten Sie bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 53 Abs. 4 BauGB)

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.



Umlegungsgebiet „Etting-Steinbuckl“

Ingolstadt, den 19.10.2020

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses für die Stadt Ingolstadt
gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Umlegungsverfahren „Unsernherrn-Nord“, Bebauungsplan Nr. 150 E, Gemarkung Unsernherrn

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,

über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte sowie des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Durchführung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB für den im Stadtteil Unsernherrn liegenden Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 150 E „Unsernherrn-Nord“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt in seiner Sitzung am 15.10.2020 zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 150 E „Unsernherrn-Nord“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der Umlegung beschlossen.

Das 46.677 m² große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung
„Unsernherrn-Nord“

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umlegungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Unsernherrn. Im Norden und Osten wird das Gebiet von der bestehenden Bebauung begrenzt. Im Westen schließen sich neben landwirtschaftlichen Flächen die Sportanlagen des TSV Unsernherrn an. Im Süden grenzt eine öffentliche Grünfläche (Lohe) mit anschließender Wohnbebauung an.

Im Umlegungsumgriff liegen ganz oder teilweise (*) folgende Flurstücke der Gemarkung Unsernherrn: 64, 64/4, 119*, 119/3*, 213/1*, 223, 224, 260/1, 261, 261/1, 261/2, 262, 264* und 265*.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 23.04.2020 hat der Stadtrat den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 150 E „Unsernherrn-Nord“ als Satzung beschlossen. Zur Realisierung des Bebauungsplankonzeptes ist eine Neuordnung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich, da die bestehenden Grundstückszuschnitte und die mangelnde Erschließung die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 150 E „Unsernherrn-Nord“ festgesetzten Nutzungen nicht zulassen.

Die Eigentumsstruktur lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dies hat sich auch in der vom 15.09.2020 bis 01.10.2020 gem. § 47 BauGB durchgeführten Anhörung der betroffenen Eigentümer gezeigt.

Damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete und dem Plankonzept entsprechende Grundstücke entstehen, ist für das unter Punkt I. näher beschriebene Gebiet ein gesetzliches Umlegungsverfahren durchzuführen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus,
1. Stock, Zi. 112, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird dem Anmeldenden unverzüglich von der Umlegungsstelle eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB)

Werden Rechte erst nach Ablauf der in Abs.1 genannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet „Unsernherrn-Nord“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

VI. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VII. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VIII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt **oder zur Niederschrift** bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen.

Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsan gelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

X. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde.

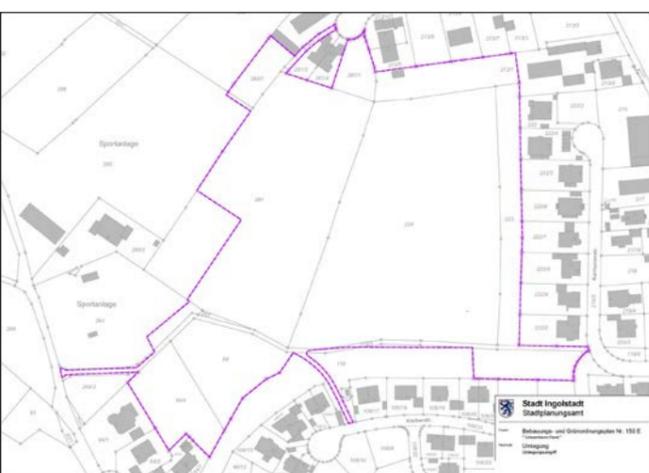
Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses, welche die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen (ohne Eintragungen in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs), in der Zeit vom 09.11.2020 bis 09.12.2020 in der Geschäftsstelle des Umlungsausschusses, Zi.Nr. 112, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

(Bitte beachten Sie bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 53 Abs. 4 BauGB)

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlungsstelle Berichtigungen beantragen.



Umlungsgebiet „Unsernherrn-Nord“

Ingolstadt, den 19.10.2020

Die Vorsitzende des Umlungsausschusses für die Stadt Ingolstadt
gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

Folgende Maßnahme wurden abgeschlossen:

Bebauungsplan	Straße	Teilmaßnahmen
417 Ä I - Gerolfing	Am Pflanzbeet	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
Westlich Bussardstraße		

Gemäß Baugesetzbuch und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen werden daher für o.g. Maßnahmen Kostenerstattungsbeträge gem. §§ 135 a – c BauGB erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 16.10.2020 (Az.:03552-19-113)

Vorhaben/Betreff: Wiedererrichtung einer Agip-Tankstelle

Grundstück: Ingolstadt, Regensburger Straße 65

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4026 4026/3 4026/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 16.10.2020). Geplant ist die Wiedererrichtung einer Agip-Tankstelle

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.10.2020 (Az.:01247-20-122)

Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 10 WE, 1 oberirdischen Stellplatz, Tiefgarage und Freiflächenplan hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 05.11.2019, Az. 996-2019

Vorhaben/Betreff: Vergrößerung des Kellers

Grundstück: Ingolstadt, Aventinstraße 24, 24a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5762/7

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.10.2020). Geplant ist der Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 10 WE, 1 oberirdischen Stellplatz, Tiefgarage und Freiflächenplan

hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 05.11.2019, Az. 996-2019
Vergrößerung des Kellers

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2021/22

Die Berufsfachschule für Logopädie nimmt zum Schuljahr 2021/22 15 Schüler/innen auf.

Die Ausbildung beginnt am 1. September 2021 und dauert bis zum 31. August 2024. Unterrichtsbeginn ist der 14. September 2021. Aufgenommene Schülerinnen und Schüler erhalten eine tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung durch die Klinikum Ingolstadt GmbH.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den Bewerbungszeitraum für die öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern verbindlich festgesetzt.

Anträge um Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt können ausschließlich vom **1. bis 30. November 2020** im Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, oder online über die Homepage www.bbz-ingolstadt.de eingereicht werden. Vor oder nach diesem Zeitraum eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass freie Plätze zur Verfügung stehen.

Bewerben können sich Personen, die folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule erfüllen oder glaubhaft machen, dass sie diese bis zum Ausbildungsbeginn erreichen werden:

1. der Realschulabschluss oder ein anderer, gleichwertiger Schulabschluss und
2. die gesundheitliche Eignung für den Beruf

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)
- ein tabellarischer Lebenslauf
- das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zeugnis der zuletzt besuchten Klasse vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Haupt-/Mittelschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis)
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Beruf
- ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerber nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule übertreten
- ein Lichtbild

- einen großen, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701. Alle Unterlagen stehen auch auf der Internet-Seite www.bbz-ingolstadt.de zum Download bereit. E-mail: bbz@bbz-ingolstadt.de

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Berufsfachschule. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren gemäß der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (Zull-ogV) vom 19.12.2005 (GVBl S.46) teil.

Die Bewerber erhalten bis spätestens Ende Februar 2021 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Gebäudemanagement**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Beschaffung von Hygienematerial, Nr. 664-0147-2020-U-IN

Einreichungstermin: **13.11.2020 um 23:59 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**, Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Referat IV**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau FOS/BOS:

- **Fassadenarbeiten**, Nr. 404-0399-2020-B-IN

Einreichungstermin: **23.11.2020 um 10:45 Uhr**

- **Dachdeckerarbeiten**, Nr. 404-0400-2020-B-IN

Einreichungstermin: **23.11.2020 um 11:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**, Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Lieferung von Netzwerkkomponenten und Lizenzen zur WLAN-Erweiterung an Schulen, Vergabe-Nr. 440-0115-2020-L-IN

Einreichungstermin: **30.11.2020 um 12:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Reuchlin Gymnasium - Generalsanierung:

- **Wärmedämmverbundsystem Ost**, Nr. 665-0338-2020-B-IN

Einreichungstermin: **26.11.2020 um 10:45 Uhr**

- **Dachabdichtung und Spengler Ost**, Nr. 665-0339-2020-B-IN

Einreichungstermin: **26.11.2020 um 11:15 Uhr**

- **Gerüstarbeiten Ost**, Nr. 665-0340-2020-B-IN

Einreichungstermin: **26.11.2020 um 11:45 Uhr**

- **Fensterelemente Holz-Alu, Außentüren Ost**, Nr. 665-00341-2020-B-IN

Einreichungstermin: **26.11.2020 um 13:45 Uhr**

- **Trockenbau Ost**, Nr. 665-00398-2020-B-IN

Einreichungstermin: **26.11.2020 um 14:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Wartung und Prüfung der Feuerlöscher und Wandhydranten, Nr. 665-0150-U-IN

Einreichungstermin: **16.11.2020 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Tiefbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Abbruch Stahl-Fußgängersteg über Gleisbereich, Nr. T66-0401-2020-B-IN

Einreichungstermin: **24.11.2020 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de